

# Kran- und Lagerungsvertrag

# MÜNCH WERFT

56112 Lahnstein  
Ahlerhof 20  
Mobil: 0151 23454504



zwischen  
Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_

und der Münch-Werft, wird folgendes vereinbart:

Herr/Frau \_\_\_\_\_

beauftragt die Münch-Werft, auf deren Gelände einen Lagerplatz auf dem Freigelände oder in der Halle für die Zeit vom Saisonende 20..... bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres für das Boot Name: \_\_\_\_\_ zu reservieren.

Hierfür erhält die Münch-Werft eine Nutzungsentschädigung. Bei der Nutzungsentschädigung wird die Bootslänge „über alles“ auf die volle Meterzahl aufgerundet und wie folgt berechnet:

Bootslänge „über alles“ (aufgerundet auf volle Meter)					Gesamtbetrag
_____ Meter in der Halle	à	€/m	=	_____ €	
_____ Meter auf dem Freigelände	à	€/m	=	_____ €	

Alle Preise verstehen sich **zuzüglich** der gesetzlichen Mehrwertsteuer ( z.Zt. 19%)

Bei Booten mit einem Gewicht über 7 t werden die entstehenden Autokrankosten gesondert berechnet.

## Allgemeine Geschäfts- und Kranbedingungen

### 1. Vertragsumfang

- Die Wintersaison dauert vom 01. Oktober bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres.
- Der Vertrag umfasst die Vermietung eines Lagerplatzes (**ohne Anspruch auf einen Zwischenplatz, die Boote werden dicht aneinander gestellt**) während dieser Zeit, ohne Anspruch auf irgendeine Betreuung durch den Vermieter, sowie die Ausführung der in Auftrag gegebenen Ein- und Auslagerung.

### 2. Zahlungsbedingungen

- Die vereinbarten Kosten für den Winterlagerplatz, für die Ein- und Auslagerung, sowie die eventuelle Hänger- oder Lagerbockmiete sowie Autokrankkosten, sind nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei Zahlungsverzug ist die Münch-Werft berechtigt, Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu berechnen und, sofern die Umstände dies rechtfertigen, die Auslieferung des Schiffes abzulehnen.

### 3. Ein- und Auslagerung sowie Lagerung

- Ab September beginnt die Einlagerung, ab dem ersten Freitag im April des darauffolgenden Jahres die Auslagerung. Krantermine nur nach Vereinbarung.
- Bei Nichtabholung des Bootes durch den Vertragspartner bis zum 01.05. auf die Einstellung folgenden Jahres, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils einen Monat und endet erst zum Ende desjenigen Kalendermonats in dem das Boot tatsächlich von dem Gelände der Münch-Werft entfernt wird. Für jeden Monat der insoweit eintretenden Vertragsverlängerung schuldet der Vertragspartner 1/6 des Winterlagerpreises.
- Sollen Boote außerhalb der üblichen Zeit und Reihenfolge zu Wasser gelassen werden oder im Lager stehen bleiben, ist die Münch-Werft berechtigt, je nach den Umständen und der Auswirkung, die durch Umtransporte der betreffenden Yacht bzw. anderer Yachten und Boote entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- Aufgrund der Freigelände- und Hallenbelegung werden keine exakten Termine für die Ein- und Auslagerung festgelegt oder bestimmte Plätze auf dem Freigelände oder in der Halle zugewiesen. Aus platztechnischen Gründen behalten wir uns vor, Boote früher oder später ein- bzw. auszulagern. Wir bitten um Beachtung.

- Überholungs- und Sanierungsarbeiten an den eingestellten Schiffen sind nur gestattet, wenn der Boden vor dem Eindringen von Schadstoffen durch Planen oder ähnliche Abdeckungen geschützt wird. Bei Verschmutzung des Stellplatz wird der Boden auf Kosten des Verursachers saniert. Der Bootseigner verpflichtet sich, anfallenden Müll und/oder Abbruchmaterial, welches ggf. bei der Pflege seines Bootes entsteht, sofort selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen. Umweltbelastende Stoffe, insbesondere Farbe, Verdünnung, Öl oder Treibstoff sowie Batterien dürfen auf dem Betriebsgelände der Münch-Werft weder **abgestellt** noch **entleert** werden. Jeglicher Müll, Abbruch oder umweltbelastende Stoffe sind von dem Bootseigner unverzüglich vom Werftgelände zu entfernen.
- Für durch Arbeiten entstandene Schäden am Eigentum Dritter bzw. anderer Eigner haftet der Eigner ausschließlich.

#### **4. Haftung für Schäden und Versicherungspflicht**

- Der Mieter ist wie üblich verpflichtet eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Für alle Schäden, die durch die oder während der Lagerung entstehen können, wie Kran-, Transport- und Lagerschäden, Brand- und Sturmschäden, Diebstahl und dergleichen, ist das Boot, einschließlich eingelagertem Zubehör und Inventar vom Mieter zu versichern. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch das Umstürzen am Lagerplatz sowie beim Kranen des Bootes entstehen können.
- Es ist Sache des Eigners bzw. Auftraggebers, sich dafür versichert zu halten. Der Vermieter haftet nicht für Ansprüche von Dritten.
- Insbesondere wird keine Haftung übernommen, wenn beim Kranen des Bootes durch die Einrichtung bzw. Einsatz des Kranes nautische, technische oder sonstige Einrichtungen am Unter- oder Überwasserschiff, der Aussenhaut, den Aufbauten sowie deren Teile beschädigt werden. Geräteträger und Antennen sind umzulegen.
- Wenn beim zu Wasser setzen des Bootes nach Beendigung des Lagers Wasserschäden durch undichte oder geöffnete Ventile und Schläuche eintreten, dies gilt auch dann, wenn Angehörige des Mieters im Auftrag des Eigners des Bootes handeln. Der Eigner hat sich vorher zu vergewissern, dass das Boot sich in einem zum Einkranen notwendigen Zustand befindet.
- Dasselbe gilt entsprechend für Schäden oder Verluste die an abgestellten Kraftfahrzeugen, Anhängern, Trailern sowie Werkzeugen und Zubehör entstehen. Schadensersatzansprüche des Mieters wegen der Verletzung einer Nebenpflicht aus dem Miet- bzw. Werkvertrages, insbesondere aus positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Es sei denn, dem Vermieter oder seinen Gehilfen fällt grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zur Last.

#### **5. Strom- und Wasserentnahme**

- Bei der Stromentnahme ist insbesondere auf folgendes zu achten: Die Elektrogeräte und das verwendete Stecker- und Kabelmaterial müssen fehlerfrei sein. Während der Winterzeit ist die Wasserzapfstelle entleert und darf nicht in Betrieb genommen werden

#### **6. Pfandrecht**

- Der Mieter räumt dem Vermieter für deren Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht am Boot, Zubehör und Inventar ein.
- Eventuelle Gegenansprüche des Mieters begründen nicht das Recht, die vereinbarten Zahlungen zurückzuhalten bzw. aufzurechnen.

#### **7. Rechtswirksamkeit**

- Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vertrag im Übrigen bleibt wirksam.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lahnstein.

Grundlage für diesen Vertrag sind die anliegenden **abgedruckten Allgemeinen Geschäfts- und Kranbedingungen** der Münch-Werft, welche der Auftraggeber durch seine Unterschrift **ausdrücklich anerkennt**.

---

Ort Datum

---

Auftraggeber